

04.10.2016

Aktenzeichen
1552 - I. 12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau

Telefon: 0211 8792- [REDACTED]

**Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen in der
Rechtsprechungsdatenbank NRWE**

Ihre weitere E-Mail-Anfrage vom 22.09.2016
Mein Schreiben vom 22.09.2016 (gl. Az.)

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrer ergänzenden E-Mail-Anfrage vom 22.09.2016 darf ich Ihnen mitteilen, dass auch die von Ihnen am konkreten Beispiel angefragten Schwärzungen zusätzlicher Angaben wie Standorte, Projektbezeichnungen oder Beträge grundsätzlich mit dem Ziel des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen.

Nach den datenschutzrechtlichen Regelungen ist der Begriff „personenbezogene Daten“ weit auszulegen. Eine Legaldefinition dazu enthält der § 4 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016). Danach sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Ein Personenbezug im datenschutzrechtlichen Sinne ist immer dann gegeben, wenn sich Informationen auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person beziehen. Der Bezug kann dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar sein. Ein mittelbarer Personenbezug bezüglich der „sachlichen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche
Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U
78
oder U 79 bis Haltestelle

Verhältnisse“ einer Person ist dann gegeben, wenn Daten zwar in erster Linie nur einen Sachbezug aufweisen, in zweiter Linie aber auch Rückschlüsse auf die Verhältnisse einer natürlichen Person zulassen. Danach gilt der Schutz der Datenschutzgesetze nahezu für sämtliche Daten, die mit einer Person in Verbindung stehen, solange diese Person bestimmt oder aus diesen Daten jedenfalls bestimmbar ist.

Zwar fallen die insbesondere von Ihnen beanstandeten Anonymisierungen von Angaben zu juristischen Personen nicht unmittelbar in den Schutzbereich der Datenschutzgesetze. Diese können jedoch u. U. ebenfalls datenschutzrechtliche Ansprüche auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz stützen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Datenschutzgesetze direkt Anwendung finden, wenn der Informationsgehalt eines Datums über eine juristische Person auf eine natürliche Person „durchschlägt“, die natürliche Person also aus den Angaben zu juristischen Personen identifizierbar ist. Bei solchen Daten handelt es sich dann gleichzeitig sowohl um unternehmens- als auch um personenbezogene Daten. Wegen Letzterem sind wiederum die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach diesen allgemeinen Ausführungen kommen also Schwärzungen zu sächlichen Verhältnissen juristischer Personen aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ebenfalls grundsätzlich in Betracht. Soweit sich Ihre Anfrage allerdings auf den konkreten Einzelfall der von Ihnen benannten Veröffentlichung des OLG Düsseldorf bezieht, bitte ich, Ihre Anfrage unmittelbar an das Oberlandesgericht Düsseldorf zu richten. Unter Darlegung eines konkreten Interesses könnte dort ggf. über die Weitergabe von über die bereits veröffentlichten Angaben hinausgehender Informationen entschieden werden.

Ich hoffe, Ihnen nunmehr mit meinen Angaben geholfen zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rolf Nowack

—

—

—